

Nachtrag I zum Immissionsschutzreglement vom 21. September 2004¹

vom ...

- I. Das Immissionsschutzreglement vom 21. September 2004¹ wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 1

¹ In diesem Reglement gelten folgende Definitionen:

- a) die Ruhezeit an Werktagen dauert von 12:00 Uhr bis 13:30 Uhr und von 20:00 Uhr bis 22:00 Uhr; für behördlich bewilligte Baustellen endet die Mittagsruhezeit um 13:00 Uhr;
- b) die Ruhezeit an öffentlichen Ruhetagen dauert von 07:00 Uhr bis 22:00 Uhr;
- c) die Nachtzeit dauert von 22:00 Uhr bis 07:00 Uhr.

Art. 5 Abs. 2

² aufgehoben.

- II. Dieser Nachtrag untersteht dem fakultativen Referendum. Er bedarf der Genehmigung des zuständigen kantonalen Departements.

- III. Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten.

St.Gallen,

Im Namen des Stadtparlaments

Der Präsident:

Kappler

Im Namen des Stadtrats

Der Stadtschreiber:

Linke



¹ sRS 751.1